

Ausbildungs- und Studienvertrag

nach der Anlage 2.1.3 zur KAO i.V.m. dem Tarifvertrag für Studierende in
ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst

(TVSöD)

mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Buchst. c)¹

nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Allgemeiner Teil

(TVAöD-AT)

Zwischen

.....
vertreten durch:

Anschrift:

.....(Ausbildender)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in:

geboren am: (Studierende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihrer/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,²

Frau/Herrn

wohnhaft in:

vorbehaltlich³

folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des Studiengangs

¹Die/Der Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. ²Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen (zum Teil überlappenden) Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

a) ³Im Ausbildungsteil wird die/der Studierende in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines ausgebildet.

b) ⁴Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang an durchgeführt. ⁵Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan⁴ sowie der Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Das Studium schließt mit dem akademischen Grad ab.

⁷Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums einschließlich der berufspraktischen Studienabschnitte ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan⁴ (mit Angabe der dem Ausbildungsteil zugrundeliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der dem Studienteil zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung) zu entnehmen. ⁸Er regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der Studierenden. ⁹Darin werden Beginn, Dauer und die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt. ¹⁰Der Ausbildungs- und Studienplan⁴ ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

(1) Für das Vertragsverhältnis gelten die Vorschriften der Anlage 2.1.3 zur KAO i.V.m. dem Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage der für den betreffenden Studiengang nach § 1 Buchst. b) dieses Vertrages maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung und des anliegenden Ausbildungs- und Studienplans⁴.

(3) Die einschlägigen Schul- und Hausordnungen sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen finden nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses, Probezeit

(1) Das ausbildungsintegrierte duale Studium beginnt am und endet am

(2) Das ausbildungsintegrierte duale Studium endet zudem

a) bei wirksamer Kündigung oder

b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder

c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der/des Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung höchstens um ein Jahr verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) ¹Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) TVSöD. ²Wird der ausbildungsintegrierte duale Studiengang während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, z.B. an

.....
.....

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von

berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. Die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit⁵ Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan⁴ sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

(1) ¹Die/Der Studierende erhält vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c) TVSöD und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt.

- a) Das monatliche Entgelt beträgt zurzeit: ⁶
im ersten Jahr des Ausbildungsteils Euro,
im zweiten Jahr des AusbildungsteilsEuro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils Euro.
b) Die monatliche Studienzulage beträgt zurzeit 150,00 Euro.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die/der Studierende nach § 17 TVSöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die/der Studierende nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre/seine Ausbildung abschließt.

(3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die/der Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums anstelle des nach Absatz 1 zusammengesetzten Studienentgelts ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 in Höhe von zurzeit Euro.⁷

(4) ¹Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. ²Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.

(5) ¹Das monatliche Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt. ²Die vorgenannten Entgelte sind spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

(1) Die/Der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 TVSöD. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁸
vom bis 31. Dezember xx Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 30 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 30 Urlaubstage,

vom 1. Januar bis 31. Dezember 30 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 30 Urlaubstage,
vom 1. Januar bis xx Urlaubstage.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhalten Studierende im Schichtdienst gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 TVSöD zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Vertragsverhältnisses

1Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe § 3 Abs. 2 und 3 TVSöD (§ 16 Abs. 2 Buchst. a) TVSöD gekündigt werden. 2Diese haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2 TVSöD

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden

§ 3 Abs. 3 TVSöD

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

3Die Kündigung muss schriftlich und während des Ausbildungsteils in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVSöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder Auszubildenden in Textform geltend gemacht werden (§ 2 Abs. 2 der Anlage 2.1.3 zur KAO i.V.m. § 20 TVSöD).

§ 10

Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

(1) 1Wird die/der Studierende beim Auszubildenden nach Beendigung seines ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend seiner erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, verpflichtet sich die/der Studierende, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindebedingung). 2Die Bedingungen/Grundsätze für eine Rückzahlung ergeben sich aus § 18 TVSöD.

(2) Der bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 TVSöD zurückzuzahlende Gesamtbetrag setzt sich aus den Bruttobeträgen der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 TVSöD und dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 TVSöD inklusive der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie den Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVSöD zusammen.

§ 11⁹

Nebenabrede

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatschluss

von..... zum.....

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVSöD).

..... Die gesetzlichen Vertreter

(Ort, Datum) der/des Studierenden:¹⁰

(Falls nur ein Elternteil

berechtigt ist, bitte vermerken

.....
(Ausbildender) (Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(Studierende/r) (Vormund)

1 Anlage

Nur für den Auszubildenden

Hinweisnummern für nachstehende Anmerkungen in den Vertragsausfertigungen bitte entfernen.

Neben diesem Ausbildungs- und Studienvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Nachweisgesetz angefertigt werden.

1. Dieses Vertragsmuster findet ausschließlich Anwendung auf Studierende mit einem

Ausbildungsteil in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen nach § 1 Abs. 1

Buchst. c TVAöD-AT. Im Einzelnen sind dies:

	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungsund

		Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6	Diätassistentinnen und Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088).

2. Nur erforderlich, wenn die/der Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Nur erforderlich, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden soll.
4. Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist ein Ausbildungs- und Studienplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ergibt. Gleichzeitig sind in dieser Anlage die dem Ausbildungsteil zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die dem Studienteil zugrunde liegende Studien- und Prüfungsordnung anzugeben.
5. Einzusetzen ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit.
6. Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c) TVSöD maßgebende monatliche Entgelt.
7. Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages nach § 8 Abs. 2 TVSöD maßgebende monatliche Studienentgelt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) TVSöD.
8. Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVSöD für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
9. Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen. Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.
10. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, ist dieser aufzufordern, die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen (§§ 1829, 1915 BGB).